



GEMEINDE OLBENDORF

Bezirk Güssing - Burgenland

A-7534 Olbendorf, Dorf 1, Tel. 03326/52751-0, Fax 03326/52751-19
e-mail: post@olbendorf.bgld.gv.at - www.olbendorf.at (Auskünfte)



Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach
zH Obmann
Greiner 663
7534 Olbendorf

Olbendorf, 21. November 2022

Bescheid

Zahl: WLA/376/2022

Wasserleitungsabgabe in Bezug auf die Baulichkeit
mit der Objektnummer 70518

Spruch

I.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe vom 17. Dezember 2021 wird für die Baulichkeit mit der Objektnummer 70518 in der KG Olbendorf 31035 eine Wasserleitungsabgabe in Höhe von € 4.998,40 festgesetzt.

II.

Gemäß § 6 der Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe vom 17. Dezember 2021 ist ein bereits entrichteter Betrag, welcher als Abgabe im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, zu berücksichtigen. Es sind demnach bereits erbrachte Zahlungen in Höhe von € 96.532,92 an die Wasserleitungsabgabe anzurechnen. Es wird daher eine Wasserleitungsabgabe in Höhe von € **0,00** vorgeschrieben.

Begründung

Für die Festsetzung und Vorschreibung der Wasserleitungsabgabe sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Gemäß § 1 der Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe vom 17. Dezember 2021 wird für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen samt Anlagen der Wassergenossenschaften), die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

Gemäß § 2 betragen die der Ermittlung des Einheitssatz zugrunde gelegten Baukosten der Wasserleitungsanlage € 618.142,00.

Gemäß § 3 wird die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge mit 1.522 m³ festgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 2 wird der Einheitssatz mit € 284,00 pro m³ zuzüglich USt. festgesetzt.

Gemäß § 5 sind zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht.

Gemäß § 6 verringert sich die Abgabe um einen bereits bezahlten Betrag unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifänderung, wenn für eine Baulichkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Betrag entrichtet wurde, der als Abgabe im Sinne dieser Verordnung anzusehen wäre.

Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach ist Eigentümer der Anlage mit der Objektnummer 70518, welche an das öffentliche Wasserleitungsnetzwerk angeschlossen, es besteht dafür eine Anschlusspflicht.

Grundlage für die Berechnung der Wasserleitungsabgabe für die Baulichkeit mit der Objektnummer 70518 ist der Einheitssatz von € 284,00 sowie die festgesetzte Wassermenge 1.522 m³/h. Somit beträgt die Wasserleitungsabgabe für die zuvor genannte Baulichkeit € 4.998,40 inkl. 10% MWSt.

Jene Beträge, die für die Baulichkeit bezahlt worden sind, sind idS nach § 6 anzurechnen. Somit verringert sich daher auch die entrichtende Abgabe.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat ab seiner Zustellung Berufung an den Gemeinderat gemäß § 288 Abs. 1 iVm § 245 Abs. 1 BAO erhoben werden. Diese Berufung ist bei der Gemeinde schriftlich – in jeder technisch möglichen Form – einzubringen und hat die Bezeichnung dieses Bescheides zu bezeichnen. Weiters hat die Berufung die Erklärung, in welchen Punkt der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderung beantragt wird und eine Begründung zu enthalten. Weiters hat sie Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu beinhalten.

Der Bürgermeister

Mag. Wolfgang Södl